Bericht erstellt am: 28.03.2025

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: Christian Bürkert GmbH & Co. KG Anschrift: Christian Bürkert Straße 13, 74653 Ingelfingen

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	15
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	21
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	26
B5. Kommunikation der Ergebnisse	28
B6. Änderungen der Risikodisposition	29
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	30
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	30
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	31
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	32
D. Beschwerdeverfahren	33
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	33
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	37
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	39
E. Überprüfung des Risikomanagements	40

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Das Human Rights Office wurde anstelle eines einzelnen Menschenrechtsbeauftragten etabliert. Es setzt sich zusammen aus verschiedenen Funktionen, darunter Human Resources (Personal), Legal & Compliance, Global Purchasing & Supply Chain Management (Einkauf) und Corporate Quality - Managementsysteme.

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

• Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Das Executive Management Team (Geschäftsführung der obersten Muttergesellschaft) von Bürkert hat einen Menschenrechtsbeauftragten gem. LkSG in Form eines mehrköpfigen "Human Rights Office" bestellt, welches in regelmäßigen Abständen, mindestens 1x jährlich, über den Fortschritt bzw. Ergebnisse des Risikomanagements informiert. Die Termine zur Information werden für ein Geschäftsjahr festgelegt.

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisie	ert wurde?	

https://www.buerkert.de/de/unternehmen-karriere/unternehmen/compliance?n=1

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

• Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzerklärung wurde unternehmensweit von unserem Executive Management Team kommuniziert. Die Richtlinie sowie weiterführende Informationen wurde im Intranet veröffentlicht. Die Grundsatzerklärung ist desweiteren auf der Website einsehbar. Alle geschäftsführenden Führungskräfte global wurden über die Einrichtung und Einhaltung der Richtlinie via Microsoft Teams informiert/geschult. Der Einkauf sowie die personalrelevanten Rollen wurden in zielgruppengerechten Meetings informiert.

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Es wurden keine Aktualisierungen im Berichtszeitraum durchgeführt, da die Grundsatzerklärung im Januar 2024 verabschiedet wurde und den neuesten Anforderungen entspricht.

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Standortentwicklung/-management
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Forschung & Entwicklung
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Menschenrechtsstrategie wurde vorrangig in den Abteilungen Einkauf und Personal verankert. Der Einkauf ist hauptverantwortlich für die Überprüfung aller weltweiten Lieferanten. Ausgenommen hiervon sind lokale Lieferanten in Bürkert Vertriebsgesellschaften.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die konkrete (operative) Umsetzung der Menschenrechtsstrategie obliegt den verantwortlichen Funktionsbereichen.

Grundsätzlich gilt hierbei:

Die Verantwortung für unser globales Liefernetzwerk bzw. globale Lieferkette obliegt dem Bereich GP&SCM.

Bei nicht Produktionsmaterial ist der Bedarfsträger, z.B. IT oder F&E, ggf. mit verantwortlich. Für lokale Beschaffungsvorgänge in Vertriebsgesellschaften liegt die Verantwortung beim jeweiligen General Manager.

- •Im eigenen Geschäftsbereich (also das jeweilige Unternehmen der Bürkert Gruppe) ist die jeweils zuständige Fachabteilung verantwortlich, beispielsweise für
- oBeschäftigtenrechte: Human Resources (Abk. "HR") Deutschland bzw. International oArbeitssicherheit / Gesundheit / Umwelt: Corporate Quality
- •Eür verbundene Unternehmen der Bürkert Gruppe (ohne Bürkert-Firmierung), z.B. BDG GmbH, ist die jeweilige Geschäftsführung verantwortlich.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Das Human Rights Office übernimmt gemeinschaftlich die Kontrollaufgaben. Die Mitglieder werden entweder gemäß den Schwerpunkten oder dem Schwerpunkt der Funktion in der aktuellen Organisation eingebunden. Es wurden sechs Fachexperten des Einkaufs, des Qualitätsmanagements, Personalwesens sowie Legal & Compliance in das Human Rights Office berufen. Desweiteren ist jeder Einkäufer global für die operative Umsetzung, im Rahmen der Lieferantenauswahl, verantwortlich.

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Dezember 2023/Januar 2024

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Der unterschiedlichen Dynamik von Risiken hinsichtlich möglicher Verstöße gegen Sorgfaltspflichten in unserem unternehmerischen Umfeld tragen wir präventiv durch eine risikobasierte Herangehensweise im eigenen Geschäftsbereich und in unserem Liefernetzwerk Rechnung.

Wir haben hierzu unsere Geschäftstätigkeiten und unsere Geschäftsbeziehungen einer Analyse zur Identifizierung potenzieller Risiken und tatsächlicher Verstöße gegen menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in einem multidisziplinären Team unterzogen. Hierzu werden international anerkannte Indizes zu themenbezogenen Länderrisiken (z.B. Global slavery Index), vorhandene Zertifizierungen (bspw. ISO 14001), Erklärungen (Code of Conduct), ggf. Branche des Lieferanten, Bedeutung für unsere Leistungen bzw. Tätigkeit des Geschäftsbereichs und getätigte Umsätze herangezogen.

Je nach ermittelter Beurteilung, ergeben sich weitere Prüfungsschritte für die Risikobeurteilung bzw. Maßnahmen.

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund wesentlicher Veränderung der Risikolage etwa durch neue Produkte/Projekte/Erschließung neuer Märkte
- Ja, aufgrund weiterer Anlässe: Weitere Anlässe: Wegen Hinweisen in der genutzten KI-gesteuerten Risikomanagement-Lösung für die Lieferkette.

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Die Gründung der neuen Produktionsgesellschaft in Indien, Fluid Control Systems India Private Limited, Pune Maharashtra.

Lieferantenbezogene Hinweise aus "Sphera" (softwarebasierte Risikomanagement-Lösung für die Lieferkette) hinsichtlich möglicher menschenrechtlicher oder umweltbezogener Verletzungen.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Keine wesentliche Veränderung, wobei wesentliche Prüfungen vor dem Ende des Berichtszeitraumes noch nicht abgeschlossen wurden.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Keine plausiblen Hinweise/Beschwerden im Rahmen des Beschwerdemanagements erhalten. Bei Hinweisen über die softwarebasierte Risikomanagement-Lösung zu Lieferanten handelt es sich überwiegend um Unternehmen aus einem Konzern, die jedoch keine Lieferanten von uns sind. In anderen Fällen haben wir Nachfragen zur Sachverhaltsklärung gestellt. Die Vorgänge sind jedoch bis zum Ende des Berichtszeitraumes noch nicht abgeschlossen.

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Sonstige Verbote: Die o.g. Angaben bestätigen nicht zwingend ein konkretes Risiko bezogen auf einen bestimmten Vorgang bzw Menschenrecht, sondern ist vielmehr ein generelles Risikofeld, das wir für die Erstbearbeitung nach LKSG in allen Standorten betrachtet haben.

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

 $Welche\ Risiken\ wurden\ im\ Rahmen\ der\ Risikoanalyse(n)\ bei\ unmittelbaren\ Zulieferern\ ermittelt?$

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

 $Welche\ Risiken\ wurden\ im\ Rahmen\ der\ Risikoanalyse(n)\ bei\ mittelbaren\ Zulieferern\ ermittelt?$

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis weiterer Faktoren: International verwendete Länder-Indizes, Zertifizierungen, vorhandene Verträge

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Umwelt- und Arbeitsschutz Zertifizierungen bringen einen Bonus für den Lieferanten, wo hingegen negative Indexwerte einen Malus mit sich bringen. Die Beeinflussbarkeit (Umsatz mit dem Lieferanten) hat den stärksten Einfluss.

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Schutz vor Arbeitsunfällen aufgrund zwingend notwendiger Schutzausrüstung bei der Fertigung oder Schutzmaßnahmen an Maschinen.

Die Länder-Angaben bestätigen nicht zwingend ein konkretes Risiko bezogen auf einen bestimmten Vorgang bzw Menschenrecht, sondern ist vielmehr ein generelles Risikofeld, das wir für die Erstbearbeitung nach LKSG in allen Produktions-Standorten betrachtet haben.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Deutschland
- Frankreich
- Indien
- Vereinigte Staaten (USA)

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Gefährdung der Umwelt durch unsere Produktionsstätten, zB Abfluss von Heizöl in Grundwasser.

Die Länder-Angaben bestätigen nicht zwingend ein konkretes Risiko bezogen auf einen bestimmten Vorgang bzw Menschenrecht, sondern ist vielmehr ein generelles Risikofeld, das wir für die Erstbearbeitung nach LKSG in allen Produktions-Standorten betrachtet haben.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Deutschland
- Frankreich
- Indien
- Vereinigte Staaten (USA)

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Ungleichbehandlung in der Vergütung (equal pay).

Dieses wurde anhand eines internen Fragebogens abgefragt und in Einzelgesprächen mit allen Landesgesellschaften besprochen.

Die Länder-Angaben bestätigen nicht zwingend ein konkretes Risiko bezogen auf einen bestimmten Vorgang bzw Menschenrecht, sondern ist vielmehr ein generelles Risikofeld, das wir für die Erstbearbeitung nach LKSG in allen Standorten betrachtet haben.

- Australien
- Belgien
- Brasilien
- Chile
- China
- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- Dänemark
- Deutschland
- Finnland
- Frankreich
- Indien
- Indonesien
- Italien
- Japan
- Kanada
- Neuseeland

- Niederlande
- Norwegen
- Österreich
- Philippinen
- Polen
- Portugal
- Russland
- Saudi-Arabien
- Schweden
- Schweiz
- Singapur
- Spanien
- Südafrika
- Südkorea
- Taiwan
- Türkei
- Ungarn
- Uruguay
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Das Risiko trotzt marktüblicher Vergütung kein "living wage" zu zahlen.

Dieses wurde anhand eines internen Fragebogens abgefragt und in Einzelgesprächen mit allen Landesgesellschaften besprochen.

Die Länder-Angaben bestätigen nicht zwingend ein konkretes Risiko bezogen auf einen bestimmten Vorgang bzw Menschenrecht, sondern ist vielmehr ein generelles Risikofeld, das wir für die Erstbearbeitung nach LKSG in allen Standorten betrachtet haben.

- China
- Dänemark
- Deutschland

- Frankreich
- Indien
- Indonesien
- Italien
- Niederlande
- Norwegen
- Österreich
- Philippinen
- Schweden
- Schweiz
- Spanien
- Südafrika
- Südkorea
- Taiwan
- Türkei
- Vereinigte Staaten (USA)

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Regelmäßige Bereitstellung von LkSG-Informationen für das Executive Management Team (EMT).

Alle Bürkert-Einheiten (weltweit) wurden auf die Pflichten aus dem LkSG hingewiesen bzw. geschult. Dies erfolgte zunächst in mehreren virtuellen einstündigen Terminen für alle Standortleiter.

Anschließend wurden durch die Standortleiter die Hauptansprechpartner für die relevanten Themen genannt, welche wiederum in virtuellen Terminen auf die Pflichten und ihre Mitwirkungspflicht hingewiesen wurden.

Im nächsten Schritt wurden durch das HuRi-Office drei verschieden umfangreiche Fragebögen (ausgewählte EcoVadis-Fragen) erstellt, welche den unterschiedlich komplexen bzw. unterschiedlich großen Einheiten zur Bearbeitung gegeben wurden.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Bearbeitung der zur Verfügung gestellten Fragebögen funktionierte weitestgehend reibungslos und es wurden entsprechende Nachweise zur Verfügung gestellt.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Regelmäßige Bereitstellung von LkSG-Informationen für das Executive Management Team (EMT).

Alle Bürkert-Einheiten (weltweit) wurden auf die Pflichten aus dem LkSG hingewiesen bzw. geschult. Dies erfolgte zunächst in mehreren virtuellen einstündigen Terminen für alle

Standortleiter.

Anschließend wurden durch die Standortleiter die Hauptansprechpartner für die relevanten Themen genannt, welche wiederum in virtuellen Terminen auf die Pflichten und ihre Mitwirkungspflicht hingewiesen wurden.

Im nächsten Schritt wurden durch das HuRi-Office drei verschieden umfangreiche Fragebögen (ausgewählte EcoVadis-Fragen) erstellt, welche den unterschiedlich komplexen bzw. unterschiedlich großen Einheiten zur Bearbeitung gegeben wurden.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Generell sind sich die Verantwortlichen Personen ihrer Pflichten bewusst. Teilweise werden externe Berater (Anwälte) in Anspruch genommen, um die jeweiligen Anforderungen zu verstehen.

Größere Standorte sind teilweise gemäß Umweltschutz und Arbeitsschutz zertifiziert und es herrscht ein Bewusstsein zu diesen Themen.

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die nachfolgende Angabe bestätigt nicht zwingend ein konkretes Risiko, sondern eher ein generelles Risikofeld bzgl Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Im Berichtszeitraum wurden aber vor-Ort-Audits etc angestoßen, um überhaupt ein konkretes Risiko feststellen zu können. Diese audits haben aber noch keinen berichtsfähigen Reifegrad erreicht. Andererseits folgen aus der vorangegangenen Lieferanten-Risikoanalyse nach Wertgrenzen (im Grunde ein Risikowert) gestaffelte Maßnahmen, die den Anforderungen an präventive Maßnahmen nach LKSG genügen.

Derzeit werden Audits bei verschiedenen Lieferanten in China durchgeführt. Da diese Ergebnisse erst im nächsten Berichtszeitraum folgen werden und wir nicht den Eindruck einer Nichtprüfung der Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren vermitteln möchten, haben wir alle Länder aufgeführt, in denen wir Produktionsmaterialien einkaufen.

Die nachfolgend genannten Länder bilden im Wesentlichen (nach Umsatz) das Einkaufsvolumen der Gruppe ab, ohne dass hier jeweils ein konkretes Risiko angenommen wird. Wir behalten uns daher vor, dass ein konkretes Risiko bezogen auf ein Land nicht vorliegt.

- Australien
- Belgien
- China
- Dänemark
- Deutschland
- Frankreich
- Indien
- Italien

- Japan
- Kanada
- Niederlande
- Österreich
- Schweiz
- Singapur
- Spanien
- Südkorea
- Taiwan
- Tschechien
- Türkei
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Das oben Gesagte bzw die Festlegung von Maßnahmen gegenüber unmittelbaren Lieferanten erfasst auch die Gefährdung der Umwelt durch Produktionsstätten der Lieferanten, zB Abfluss von Beizmitteln etc in das Grundwasser.

Die nachfolgend genannten Länder bilden im Wesentlichen (nach Umsatz) das Einkaufsvolumen der Gruppe ab, ohne dass hier jeweils ein konkretes Risiko angenommen wird. Wir behalten uns daher vor, dass ein konkretes Risiko bezogen auf ein Land nicht vorliegt.

- Australien
- Belgien
- China
- Dänemark
- Deutschland
- Frankreich
- Indien
- Italien
- Japan
- Kanada

- Niederlande
- Österreich
- Singapur
- Spanien
- Südkorea
- Taiwan
- Tschechien
- Türkei
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Das oben Gesagte bzw die Festlegung von Maßnahmen gegenüber unmittelbaren Lieferanten erfasst auch die Zahlung unterhalb gesetzlicher Mindestlöhne.

Die nachfolgend genannten Länder bilden im Wesentlichen (nach Umsatz) das Einkaufsvolumen der Gruppe ab, ohne dass hier jeweils ein konkretes Risiko angenommen wird. Wir behalten uns daher vor, dass ein konkretes Risiko bezogen auf ein Land nicht vorliegt.

- Australien
- Belgien
- China
- Dänemark
- Deutschland
- Frankreich
- Indien
- Italien
- Japan
- Kanada
- Niederlande
- Österreich
- Singapur
- Südkorea

- Taiwan
- Tschechien
- Türkei
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Bei der Konzeptionierung des Risikomanagements hatte sich Bürkert mit dem Helpdesk des BAFA ausgetauscht und Vertreter des Helpdesk waren sogar bei Bürkert im Haus. Basierend darauf gehen wir davon aus, dass unsere Maßnahmen angemessen und wirksam sind.

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

• Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum wurden keine anlassbezogenen Risikoanalysen durchgeführt. Es lag keine substantiierte Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern vor.

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

• Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum wurden keine anlassbezogenen Risikoanalysen durchgeführt. Es lag keine substantiierte Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern vor.

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

• Bestätigt

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Da sich das Unternehmen erst seit 2024 im Geltungsbereich des Gesetzes bewegt, wurden die priorisierten Risiken noch nicht angepasst.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

• Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Ein tatsächlicher Verstoß gegen eines der Verbote nach § 2 Abs. 2 - 4 LkSG kann durch Befragung der Mitarbeitenden, durch Audits, durch die Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens sowie der Sensibilisierung der Mitarbeitenden identifiziert werden.

Für die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurde ein Fragebogen mit für das Unternehmen relevanten Fokusthemen erstellt. Abhängig von der Größe und Funktion der Businesseinheit variiert die Tiefe und Intensität der Fragen zu den Fokusthemen. Abschließend werden die Ergebnisse nach den Kriterien der Angemessenheit bewertet und priorisiert.

Zusätzlich wurde im Unternehmen ein Hinweisgebersystem für Mitarbeitende und externe Hinweisgeber zur Meldung von Fehlverhalten eingerichtet.

Zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden, insbesondere der Führungskräfte sowie aus den Fachbereichen HR, Einkauf, Qualität, Umwelt- und Arbeitsschutz, werden Schulungen angeboten. Das Human Rights Office kann Empfehlungen aussprechen und die Rahmeninhalte zur Verfügung stellen. Die Anzahl der Schulungen, Dauer und Teilnehmer werden entsprechend dokumentiert.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

• Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen gegen Menschenrechte bei unmittelbaren Zulieferern nach § 5 LkSG können durch eine abstrakte und konkrete sowie anlassbezogene Risikoanalyse identifiziert werden.

Diese Unterteilung dient einer angemessenen Fokussierung der Unternehmensressourcen auf Lieferanten mit einem relevanten Risiko (risikobasierter Ansatz).

Bewertet bei der abstrakten Analyse aller Lieferanten im Unternehmen wurden öffentlich zugängliche Indizes, Länder-/ Branchenrisiko, vorhandene Zertifikate (ISO 9001 usw.), unterzeichnete Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) sowie ein bereits unterzeichneter Supplier Code of Conduct.

Die konkrete Risikoanalyse wird vom Fachbereich Einkauf durchgeführt und ist Entscheidungsgrundlage für nächste Schritte. Das Human Rights Office gibt einen Leitfaden mit Orientierungsfragen zur Ergebnisbetrachtung vor. Die Ergebnisse der abstrakten Analyse werden anhand dieser bewertet und weiter priorisiert sowie bei Bedarf Präventionsmaßnahmen eingeleitet. Diese könnten sein, das Ausfüllen der Lieferantenselbstauskunft, Prüfen der Datenqualität des Lieferanten im System, ein persönliches Gespräch oder ein Vor-Ort-Besuch und Audit. Außerdem wird bei der konkreten Analyse nach Angemessenheit das Einflussvermögen des Unternehmens, die Produktionsnähe sowie die Anwendung des LkSG auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung beurteilt.

Liegen konkrete Hinweise (z.B. über Riskmethods, Zeitungsartikel, Mails) zu einem unmittelbaren Zulieferer vor, wird dem unabhängig der Risikoeinstufung nachgegangen. Mitarbeitern aus dem Fachbereich Einkauf liegt eine entsprechende Arbeitsanweisung und Leitfaden vor.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

• Nein

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

• Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Bürkert verfügt über ein unternehmenseigenes, gruppenweites Beschwerdeverfahren, in dessen Geltungsbereich die Beschwerden i.S.d. LkSG fallen.

Das Beschwerdeverfahren ist sowohl für unternehmensinterne als auch externe Personen, zugänglich. Beschwerden können über verschiedene Kanäle gemeldet werden. Das online Hinweisgebertool bietet eine jederzeit erreichbare (24/7) Möglichkeit für Beschwerden in Textform. Beschwerden können dort in vielen Sprachen eingereicht werden. Durch das System besteht ebenso die Möglichkeit der anonymen Meldung. Darüber hinaus können Hinweisgeber*innen ihre Meldungen persönlich, telefonisch oder per E-Mail an den Compliance-Bereich oder per E-Mail an des Human-Rights-Office richten.

Die Meldekanäle zu unserem Hinweisgebersystem kommunizieren wir auf unserer Homepage an interne und externe Stakeholder sowie zusätzlich intern über das Intranet sowie Aushänge in den Produktionsstätten.

Jede Beschwerde über mögliche Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen umweltbezogener Pflichten in unserem eigenen Geschäftsbereich und unserer Lieferkette wird im Rahmen eines standardisierten Prozesses durch die Interne Meldestelle bearbeitet. Wird ein relevanter Verstoß bzw. Verdachtsfall gemeldet, so wird der Eingang bestätigt und es erfolgt nach interner Bewertung der potenziellen Schwere des Vorwurfs bzw. der Beschwerde im nächsten Schritt eine vertrauliche, systematische und angemessene Aufarbeitung des Vorgangs, bei der beide Seiten entsprechend geschützt werden und ggf. bestehende Beteiligungsrechte anderer Stakeholder beachtet werden.

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Das Beschwerdeverfahren ist im Hinweisgebersystem auch technisch (online und telefonisch) eingebunden. Somit kann zumindest technisch, jede Person mit Internetzugang und Telefon ein Beschwerdeverfahren einleiten.

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

_

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

_

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

https://burkertgroup.integrityline.app/

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Zuständig ist die Interne Meldestelle unter der Führung von Corporate Legal & Compliance. Sie ist im Rahmen des Beschwerdeverfahrens für die Einstufung der LkSG-relevanten Sachverhalte und deren Weiterleitung zuständig.

Menschenrechts- und umweltbezogene Beschwerden die über die Mail Adresse des Human Rights-Office ankommen, werden an die interne Meldestelle weitergeleitet.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

Bestätigt

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

• Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Alle Hinweise können über das gruppenweite online Hinweisgeber-Tool in verschiedenen Sprachen, vertraulich und auf Wunsch auch anonym gemeldet werden. Bei einer Meldung muss kein Name angegeben werden; die weitere Kommunikation kann daher ebenso anonym über das System erfolgen.

Die von dem Unternehmen mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen handeln unparteiisch, insbesondere sind sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Vertrauliche Daten dürfen nur weitergegeben werden, wenn dies erforderlich und rechtlich zulässig ist. Auch das interne Human Rights Office ist zur vertraulichen Weiterleitung erhaltener Meldungen an die Meldestelle verpflichtet. Es gilt stets das "Need-to-know-Prinzip" d.h. die Weitergabe an Dritte erfolgt nur sofern notwendig. Diese Vorgaben sind in unternehmensweit geltenden Richtlinien festgelegt.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Mitarbeiter und andere Personen, die Meldungen erstellen, haben keine Belästigungen, Vergeltungsmaßnahmen oder nachteilige Folgen in Bezug auf Ihre Beschäftigung zu befürchten. Mitarbeiter und verbundene Personen, die Vergeltungsmaßnahmen gegen eine Person ergreifen, die in gutem Glauben einen Vorfall gemeldet hat, haben mit Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Kündigung zu rechnen.

Darüber hinaus verpflichten wir auch über den Code of Conduct unsere Geschäftspartner dazu Hinweisgebende zu ermutigen und zu schützen.

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

• Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation
- Weitere: Die Risikoanalyse und das Risikomanagementsystem wurden erstmalig aufgesetzt; es lagen keine Erfahrungswerte vor auf die wir zum Vergleich hätten zurückgreifen können.

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Mangels Erfahrungswerten, haben wir im Aufsatzjahr folgendes Prinzip verfolgt:

Die verantwortlichen Fachfunktionen überprüfen implementierte Präventionsmaßnahmen und Abhilfemaßnahmen auf ihre Wirksamkeit bzw. stimmen sich in den ersten Jahren der Einführung mit dem Human Rights Office ab. Dies wird dokumentiert.

Sämtliche Risikoanalyseergebnisse und daraus resultierende Maßnahmen sowie Dokumentation wurde mit geringem zeitlichen Versatz zum Geschäftsbetrieb direkt im Human Rights Office gegengeprüft.

Wir haben insbesondere die bei der Umsetzung im Tagesgeschäft (vor allem Einkauf) die sich ergebenden Fragestellungen und Rückmeldungen auf operativer Ebene genutzt und die Rückläufer inhaltlich verglichen: oft musste auch geklärt werden, was konkret gefordert ist und wie dies umzusetzen ist. Hier konnten wir also inhaltlich "nachschärfen". Beispiel: Eine Risikoanalyse konnte ergeben, dass die Unterwerfung unter unseren Code of Conduct angemessen und wirksam ist. Der Lieferant hatte dann jedoch die Unterzeichnung durch Verweis auf einen eigenen Code of Conduct oder komplett verweigert. Hierfür wurde ein eigener Eskalationsprozess geschaffen.

Wir erwarten im Laufe der Zeit auch quantitative Aussagen erarbeiten zu können (KPI), um dies für uns transparenter zu gestalten. Über Teilnahme an Veranstaltungen, zB Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte; VDMA etc, versuchen wir uns zudem einen Überblick zu verschaffen, ob wir mit unserer Herangehensweise und Maßstäben "auf dem richtigen Weg sind".

Wichtige Erkenntnisse erwarten wir zudem aus ggf. durchgeführten Desktop- bzw. Vor-Ort-Audits, die ggfs. bei der Weiterentwicklung der jeweiligen Verfahren berücksichtigt werden. Wir

erwarten zudem, dass berechtigte Beschwerden bzw. Untersuchungen zu plausiblen Verdachtsfällen relevante Informationen liefern.				

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Weitere: Die Einführung der Menschenrechtsstrategie wurde in Deutschland mit den Vertretern des Betriebsrats, somit Vertretern von Betroffenen, besprochen. Dabei wurde sowohl die Betroffenheit für Arbeitnehmer in der Unternehmensgruppe wie auch bei Lieferanten gemeinsam erörtert.

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Sämtliche Maßnahmen werden in § 6 LKSG genannt. Es ist durch den hieraus folgenden Austausch mit unmittelbaren Lieferanten, die ähnlichen Informations- und Verpflichtungsforderungen von anderen LKSG-verpflichteten Kunden ausgesetzt sein dürften, eine insgesamt höhere Beachtung dieser Fragestellungen eingetreten; insbesondere dürfte diese Wirkung für die potenziell nach unserer Analyse einem Audit zu unterwerfenden produzierenden Unternehmen sein.

Die Maßnahmen entsprechen den beispielhaft in § 6 Abs. 2 genannten Maßnahmen. Der Fokus wird auf die unmittelbaren Zulieferer gelegt.

Bereits bestehende Lieferantenfragebögen bzw Auskunftsfragebögen und Risikobewertungswerkzeuge wurden auf die hier relevanten Sorgfaltspflichten hin überprüft und ggf. erweitert.

Die Bürkert Gruppe ist regulatorisch insbesondere für den Produktions- und Verwaltungsbereich in Deutschland und Frankreich verankert (größte Produktionsstandorte nach Personenzahl). Deren Abläufe und Prozesse werden weltweit innerhalb der Bürkert-Gruppe im Wesentlichen übernommen.

Auch ist Bürkert über eine Matrix-Organisation weltweit organisiert, so dass sich nicht nur

operative Abläufe, sondern auch menschen- und umweltrechtliche Wertvorstellungen weltweit abgleichen lassen.

Auch verfügen wesentliche Einheiten der Bürkert-Unternehmensgruppe über Management-Systeme, die die zumindest implizit menschen- und umweltrechtliche Aspekte betreffen (ISO 14001) und eine Ausstrahlungswirkung hinsichtlich des erwarteten Niveaus erwarten lassen und durch bislang fehlende negative Erfahrungen auch bestätigt werden kennen. Diese Regelungen und Verfahren zur Prävention, Erkennung und Reaktion auf relevante Vorkommnisse, vielfach mit hohem Reifegrad implementiert, die nunmehr im Hinblick auf das LKSG weiterentwickelt und verbessert werden. Entsprechend ist das Ergebnis der Bewertung, dass die in der Risikoanalyse identifizierten Bruttorisiken gemäß LkSG durch die im Unternehmen bereits implementierte Regelungen und Verfahren vor allem zur Prävention, Erkennung und Reaktion auf relevante Vorkommnisse so weit verringert sind, dass etwa verbleibende Nettorisiken so gering sind, dass keine zusätzlichen Maßnahmen über die bereits implementierten

Risikoverringerungsmaßnahmen hinaus erforderlich sind. Eine Priorisierung fiel vor dem Hintergrund auch schwer. Da Bürkert als Komponentenhersteller mit vertiefter eigener Fertigung, mit Schwerpunkt Deutschland, Frankreich, verstärkt mit China und seit 2024 mit Indien, im für Industriekunden in eher hochtechnologischen, oft hochregulierten Bereichen tätig ist, haben wir aus allen menschen und umweltrechtlichen Risiken aber im Hinblick auf den Gesetzeswortlaut eine Priorisierung vorgenommen. Diese soll es ermöglichen im Hinblick auf unsere Resourcensteuerung einen Schwerpunkt setzen zu können:

- -Diskriminierung in der Beschäftigung
- -Produktionsbedingte Umweltverschmutzung
- -Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

Für unmittelbare Lieferanten lag aber der Schwerpunkt der Prüfung dieses Jahr bei der Arbeitssicherheit.

Weitere Maßnahmen: Unmittelbare Lieferanten auf einen angemessenen Verhaltenskodex mit einer menschenrechtlichen Verpflichtung, etwa dem VDMA ZVEI Code of Conduct, zu verpflichten. Diese Verpflichtung soll auch bereits außerhalb etwaiger Risikofeststellungen erfolgen.

Es erfolgten – je nach Risikostufe – zudem desk-audits, also telefonisch.

Bei produktionsintensiven Prozessen mit geringer Fachausbildung wurde ein wesentlicher Lieferant in Asien (Stahlproduktion) besucht und vor Ort die Abläufe vom Einkaufsleiter beurteilt und dokumentiert, zudem erfolgten als Resultat der Analyse externe audits vor Ort durch Fachfirmen.

Um den Aufwand von Schulungen von unmittelbaren Lieferanten effizient zu steuern, haben wir uns zudem an unternehmensübergreifenden Erfahrungsaustausch des VDMA beteiligt, um eine Lieferantenschulung durch einen externen Dienstleister zur Verwendung aller VDMA-Mitglieder erstellen zu lassen.